

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 45.

Samstag den 15 April

1843.

Gubernial = Verlautbarungen.

Nr. 555. (3)

Nr. 7908.

K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung des dem Staatsdomänen-Fonde gehörigen Urbars Aſchau im k. k. Landgerichtsbezirke Ehrenberg. — Am 27. Mai 1843 wird in Folge hohen Hofkammer-Präſidial-Erlasses vom 8. Februar d. J., Z. 578, und unter Vorbehalt der hierortigen Genehmigung, daß dem Staatsdomänenfonde angehörige Urbar Aſchau, im k. k. Landgerichtsbezirke Reutte ausgehend, in der Kanzlei des k. k. Kreisamtes zu Imst von 9 bis 12 Uhr Vormittags der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. — Die Gefälle dieses Urbars bestehen: An verschiedenen Geldzinsen einschließlich der Relucition für 80 Stücke Eier in 314 fl. 23 $\frac{1}{2}$. An Laudemial- und Taxenbezügen in Besitzveränderungsfällen der grundrechtbaren Güter, nach einem 10jährigen Durchschnitte, in 1 fl. 2 $\frac{1}{2}$, zusammen also in 315 fl. 26 kr. G. M. W. W. — Dagegen haften hierauf folgende Lasten: a. An ordinären sechsterminlichen Dominical-Steuern 44 fl. 14 kr. G. M. W. W. — b. Dem Cameral-Herrschafts-Urbar Ehrenberg an sogenannter Herbst- und Maiensteuer 32 fl. 39 $\frac{1}{2}$ kr. G. M. W. W. — c. Dem jeweiligen Pfarrer zu Wengle an sogenannter Befoldung 118 fl. 5 $\frac{3}{4}$ kr. G. M. W. W. — Hiefür besteht der herabgesetzte Ausrufspreis, unter dem kein Anbot, und wenn dasselbe oder ein noch höheres Offert erzielt worden ist, kein Nachbot angenommen wird, in 2168 fl. 5 kr. G. M. W. W. — Die Versteigerung geschieht unter nachstehenden wesentlichen Bedingungen: 1. Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen berechtigt ist; nur haben kaufstüchtige Gemeinden die Bewilligung der politischen Oberbehörde zur Ersteigerung und zum Kaufe beizubringen. —

2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conventions-Münze, oder in öffentlichen, in Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach dem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene Sicherstellungsurkunde beizubringen. — 3. Wer bei der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Comittenten auszuweisen. — 4. Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitationsverhandlung schriftlich versiegelte Offerte einzusenden, oder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a. das der Versteigerung ausgesetzte Object, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offertent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c. Das Offert muß mit dem zehnerprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach dem bestehenden Kurse berechnet, oder in einer

von der k. k. Kammerprocuratur geprüft, und nach den SS. 230 und 1374 des allg. bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsbekunde zu bestehen hat, und d. mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Schreibens unkündig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. Die versiegelten Dfferte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Dfferte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Dffert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Dfferte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitationscommission durch das Los entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — 5. Die bar erlegte oder sicher gestellte Caution wird, in so ferne der Meistbieter vom Kaufe zurücktreten sollte, ad Aerarium eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungsverhandlung zurück gestellt werden. — 6. Der Erstehet hat die Hälfte des Kauffchillings binnen vier Wochen nach der ihm eröffneten hohen Genehmigung des Verkaufsactes, und zwar noch vor der Uebergabe des Urbars zu berichtigen; den Rest hingegen kann er gegen dem, daß er ihn auf dem erkauften Urbar mittelst Einverleibung der zu entrichtenden Kaufsbekunde in das Verfabuch des k. k. Landgerichtes Reutte in erster Priorität hypothekarisch versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in W. W. G. M. und in halbjährigen Raten verzinsset, in fünf gleichen Jahresraten vom 1. November 1843 an abzahlen. — 7. Das Urbar Aichau wird nur so verkauft, wie es von dem verkaufenden Fonde bisher besessen wurde, und da der Verkauf hinsichtlich der eigentlichen Substanz desselben in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht die Uebergabe ohne eine Haftung von Seite des Verkäufers für das Erträgniß im Ganzen oder für einzelne Ertragsrubriken, und es wird eine Gewährlei-

stung durch drei Jahre, vom Tage der Uebergabe an, bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der verkaufte Realität selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. — 8. Die Uebergabe des Urbars soll zwar ehemöglichst gepflogen werden; jedoch tritt der Käufer erst mit dem nächsten Verwaltungsjahre 1843/44 in den vollen Genuß der Dominicalrenten, und es wird der ganze Genuß für das laufende Verwaltungsjahr von dem Verkäufer sich vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kauffchilling erst vom 1. November 1843 angefangen mit fünf Percent zu verzinsen hat, und ihm, in so ferne er die erste Kauffchillingshälfte der Bedingung S. 6 zu Folge, früher erlegt, die fünfpercentigen Zinsen davon, vom Tage der Zahlung bis zum 1. November 1843, werden zu Guten gerechnet werden. — Dagegen hat derselbe aber auch alle auf dem Urbar haftenden Lasten, ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung, erst wie sie vom 1. November 1843 an verfallen, zu übernehmen und zu tragen, ohne daß er übrigens berechtiget wäre, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertrags-Objectes vermehrt, oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte oder aus einem sonstigen Rechtstitel eine Haftung oder einen Ersatz von dem verkaufenden Fonde anzusprechen, den in dem vorstehenden S. 7 bezeichneten Gewährleistungsfalle ausgenommen. — 9. Wenn der Käufer die Versteigerungs- oder Verkaufs- u. Kaufsbedingungen nicht pünctlich einhalten, oder den Kauffchilling nicht contractmäßig abführen, oder die Verzinsung nicht pünctlich leisten würde, so bleibt es der Wahl des verkaufenden Fondes überlassen, ob der Käufer zur Einhaltung des Vertrages verhalten, oder die verkaufte Realität zur Relicitation im administrativen Wege auf Was und Gefahr des wortbrüchigen Käufers zurück genommen werden will, und welche Zahlungsfristen in dem letztern Falle dem zweiten Käufer zugestanden werden wollen, und welcher neuerliche Ausrufspreis angenommen werden wolle. — Es steht ferner den politischen oder sonstigen mit der Erfüllung des Contractes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Käufer der Rechtsweg für

alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 10. Die Stempelgebühr zu einem Exemplar der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, dann die Taxen und sonstigen mit der Besitzveränderung einer Realität verbundenen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Versteigerungs- und Kaufsacte nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — 11. Die weitem speziellen Bedingungen werden vor dem Beginne der Versteigerung eröffnet, und können auch vor dem anberaumten Feilbietungstage in der Kanzlei des k. k. Urbaramtes Innt, des k. k. Landes-Präsidiums und der Kreisämter, dann beim k. k. Landgerichte Neutte während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Innsbruck den 14. März 1843. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Joseph Dieler,
k. k. Sub- und Präsidial-Secretär.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

3. 606. (1) Nr. 5341.

B e s c h r e i b u n g

des am 28. März l. J. auf dem Waldwege unter Guttenfeld im Bezirke Radmannsdorf todt gefundenen Mannes. — Dieser war mittlerer Statur, schwach genährt, übrigens regelmäßig gebaut, zwischen 40 und 50 Jahre alt, mit länglichem Gesichte, schwarzen Haaren, grauen Augen, glatter Nase, schwarzem Barte, das rechte Auge geschlossen mit grauem Staar behaftet. — Die Kleidung bestand in einem melirten Leinwandrockel mit blauem Tuche innen aufgeschlagen, blauen langen Tuchhosen, hohen Stiefeln, und einem hochgepufften alten Filzhute mit schmaler Krämpe. — Bei ihm wurde ein alter leerer Sack von grober Leinwand gefunden. — Dieses wird zu dem Ende bekannt gemacht, damit derjenige, welcher über die persönlichen Verhältnisse des Todten Aufschluß zu geben vermag, die dießfälligen Ausrückte entweder dem l. f. Bezirkscommissariate Radmannsdorf unmittelbar, oder der nächsten Ortsbehörde mittheile. — K. K. Kreisamt Laibach am 7. April 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 569. (3) Nr. 10317.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem

Gerichte auf Ansuchen der Eheleute Franz und Caroline Lackner, gegen Jacob Marenka, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquiriten gehörigen, auf 5130 fl. 40 kr. geschätzten, hier in der Polana-Vorkadt Consc. Nr. 10 alt, 18 neu, gelegenen Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 20. Februar, 20. März und 24. April 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executions-Führer, Dr. Eröbath, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 7. Jänner 1843. Nr. 2663.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen, daher am 24. April l. J. die dritte Feilbietung Statt finden wird. — Laibach am 1. April 1843.

3. 579. (3) Nr. 2931.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Cajetan Materne, als erklärtem Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 9. März 1843 verstorbenen Christoph Materne, gewesenen Wundarzte hier in Laibach, die Tagung auf den 15. Mei 1843 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 1. April 1843.

3. 580. (3) Nr. 886.

Bei dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, ist durch das Ableben des Franz Suchadobnig die Stelle des Kerkermeisters im hierortigen Criminal-Inquisitionshause, mit einer jährlichen Besoldung von 400 fl. C. M., dann freier Wohnung im In-

quistionshause, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben die, hinsichtlich ihres Alters, Geburtsortes, Standes, der Religion und bisherigen Dienstleistung, dann des Lebenswandels und der Leibeskräfte, der Sprach- und sonstigen Kenntnisse, gehörig documentirten Gesuche binnen 4 Wochen, von der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung, bei dem Einreichungs-Protocolle dieses Gerichtes zu überreichen. — Laibach am 1. April 1843.

Amthliche Verlautbarungen.

3. 601. (1) Nr. 183, II.

R u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach bringt zur Kenntniß, daß am 29. April 1843 bei dem k. k. Gefällen-Unteramte in Oberlaibach eine Minuendo-Licitation über mehrere, in dem dortigen Amtsgebäude nothwendigen Conservations-Arbeiten werde abgehalten werden. — Für die zu leistenden Arbeiten und zu liefernden Materialien sind veranschlagt und werden als Ausrufspreise angenommen werden, und zwar: Für die Maurerarbeit sammt Materiale 108 fl. 52 kr.

für die Zimmermannsarbeit 129 „ 27 „
 „ „ Tischlerarbeit . . . 135 „ 20 „
 „ „ Schlosserarbeit . . . 47 „ 46 „
 „ „ Drahtstrickerarbeit 4 „ 48 „
 „ „ Spenglerarbeit . . . 17 „ 52 „
 „ „ Anstreicherarbeit . . . 95 „ 20 „
 „ „ Glaserarbeit . . . 10 „ 12 „

daher zusammen 549 fl. 37 kr.
 Die zur Uebernahme dieser Bauperstellungen

geneigten Unternehmer werden zu dieser Minuendo-Licitation mit dem Beifage eingeladen, daß die Licitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem Gefällsunteramte in Oberlaibach eingesehen werden können. — Die Licitation beginnt um 9 Uhr früh. Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 7. April 1843.

3. 603. (1) Nr. 1972, II.

R u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Herstellung des Landungsplatzes am Raan in Laibach, im Amtlocale des k. k. Gefälls-Oberamtes hier am 28. April d. J., um 9 Uhr Vormittags eine Minuendo-Licitation abgehalten werden wird. — Die zu liefernden Arbeiten und Materialien sind in den nachstehenden Beträgen veranschlagt, welche auch als Ausrufspreise werden angenommen werden. — Für die Maurerarbeit 195 fl. 50 kr.
 für das Maurermateriale 186 „ — „
 „ die Zimmermannsarbeit 59 „ 49 1/2 „
 und für das Zimmermannsmateriale 86 „ 38 „

somit die Gesamtsumme von 528 fl. 17 1/2 kr.

Die zur Bewerkselligang dieser Arbeiten geneigten Unternehmer werden zu dieser Licitation mit dem Beifage eingeladen, daß die Licitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Gefälls-Oberamte in Laibach eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 8. April 1843.

3. 566. (2) E d i c t. ad Nr. 1046.

Von dem Bezirkscommissariate Egg und Kreutberg werden nachbenannte, zur heurigen Militärstellung in oder vor der ersten Altersklasse berufene, vom Hause unbefugt abwesende Burschen, als:

Post-Nr.	N a m e	Geburtsort	Consc. Nr.	P f a r r	Geburts-Jahr	A n m e r k u n g
1	Matthäus Verbaiz	Tessenou	36	Eschemschenig	1822	Seit 1812 paßlos abwesend Auf die Vorladung vom 24. März 1843, 3. 926, nicht erschienen.
2	Carl Camillo	„	32	„	1823	
3	Martin Wossek	Grastnig	38	St. Gotthard	„	
4	Matthäus Teretina	Kerstetten	5	Kerstetten	„	
5	Raimund Kovatsch	„	24	„	„	
6	Anton Eschischmann	Nich	65	Nich	„	
7	Joseph Rouscheg	Korneu	1	Kraxen	„	

aufgefordert, sich bis zum 25. I. M. hieramts zu stellen, oder aber doch am 26. I. M. Vormittags um 9 Uhr auf dem Afsentplatze in Laibach, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, zu erscheinen. — Egg ob Podpetch am 1. April 1843.